



Datenschutzkommission
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
DSK- K051.000/0013 -DSK/2013	SP-GSt	Heilegger	DW 2724 DW 42724	23.9.2013

Neufassung der Empfehlung Nr R (89) 2 des Ministerkomitees des Europarates vom 18. Jänner 1989 betreffend den Schutz personenbezogener Daten im Arbeitsrecht

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Möglichkeit, zu der Neufassung der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend den Schutz personenbezogener Daten im Arbeitsrecht Stellung zu nehmen.

Datenschutz ist in unserer Gesellschaft von immer größerer Bedeutung und die Schaffung von speziellen, auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses und das dort bestehende besondere Schutzbedürfnis abstellenden Regelungen ist zu begrüßen. Auch inhaltlich erfüllt die geplante Neufassung der Empfehlung wichtige Kriterien für einen effizienten Beschäftigtendatenschutz. Wo auf Grund des bestehenden Machtungleichgewichts Beschäftigte nicht in der Lage sind, den Schutz ihrer Daten und ihrer Persönlichkeitssphäre selbst durchzusetzen, ist die Schaffung einheitlicher kollektiver Regelungen umso wichtiger.

Im Wesentlichen vertritt die BAK folgende Positionen:

- **Die Schaffung von Regeln für den Schutz personenbezogener Daten speziell für das Arbeitsverhältnis ist zu begrüßen. Regelungen, die auf die im Arbeitsverhältnis sowie bereits im Vorfeld bei der Bewerbung bestehende Ungleichgewichtslage Bedacht nehmen, und die Persönlichkeitssphäre der Beschäftigten bzw Bewerber schützen, sind in der Praxis dringend notwendig.**
- **Positiv hervorzuheben ist die verpflichtende Konsultation der Beschäftigtenvertreter VOR dem Einsatz von Beobachtungssystemen einschließlich der Videoüberwachung (Part II. 14.2). Die Verpflichtung, die Beschäftigtenvertreter VOR dem**

Einsatz der genannten Systeme beizuziehen und ggf eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, sollte explizit auch in Kapitel 21. Punkt 3 aufgenommen werden.

- **Die in Kapitel 21. enthaltene Verpflichtung, die Beschäftigten jeweils VOR dem Einsatz von Überwachungssystemen zu informieren, die nationale Überwachungsbehörde zu informieren sowie entsprechende interne Maßnahmen vorzusehen, ist zu begrüßen.**
- **Wo (etwa in Punkt 6.2 oder in 16.1) die interne Schaffung/Verwendung von Datenschutz-Policies vorgeschlagen wird, sollte explizit auch die Verwendung von Betriebsvereinbarungen (und somit die Beiziehung der BeschäftigtenvertreterInnen) empfohlen werden. Ebenso sollte in Punkt 6.4. eine Informationspflicht nicht nur der Beschäftigten, sondern auch der Beschäftigtenvertreter vorgesehen werden.**
- **Die nunmehr erfolgende Aufnahme spezieller Empfehlungen für spezielle Formen der Datenverwendung wie beispielsweise Videoüberwachung, Nutzung von Internet und E-Mails am Arbeitsplatz, die Ortung von Beschäftigten sowie die Erhebung und Verarbeitung von biometrischen Daten für den Schutz von personenbezogenen Daten von ArbeitnehmerInnen ist zu begrüßen. Manche Datenverwendungen bergen eine erhöhte Gefahr für die Betroffenen, weshalb besondere, klare Schutzregelungen unumgänglich sind.**
- **Das Verbot bzw die weitgehende Einschränkung der Verwendung von biometrischen und genetischen Beschäftigtendaten ist zu begrüßen. Das Verbot, Videoüberwachung zum primären Zweck der direkten ArbeitnehmerInnenüberwachung einzusetzen, ist für die Praxis sehr wichtig.**
- **Bemerkenswert und zu begrüßen ist das etwa in Punkt 16.2 und 16.3 vorgesehene System der stufenweisen Kontrollverdichtung, das zunächst die Verwendung nicht personenbezogener, automatischer Filter etc vorsieht und erst in weiterer Folge nach vorheriger Information der Betroffenen weitere individualisierte Schritte vorsieht. Wir regen an, explizit auch die Möglichkeit des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung für diese Thematik vorzusehen.**

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die angeführten Anregungen bei der Abfassung der Stellungnahme der Datenschutzkommission zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.